

Entwurf

Reglement über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAR)

vom ... (Fassung in Kraft getreten am ...)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

Gestützt auf das Gesetz vom xx über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAG),

Auf Vorschlag der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten,

beschliesst:

1 Koordination der Förderung kultureller Aktivitäten

1.1 Allgemeines

Art. 1 Koordinierte Kulturstrategie (Art. 8 FKAG)

¹ Die koordinierte Kulturstrategie (Kulturstrategie) stützt sich auf die Ziele des FKAG (Art. 2 FKAG), die Grundsätze der Kulturförderung (Art. 5 FKAG) und die Aufgaben der öffentlichen Körperschaften (Kap. 3 FKAG). Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der kulturellen Kreise (Art. 7 Abs. 4 FKAG).

² Sie formuliert strategische Leitlinien, die in Form gemeinsamer Ziele für eine Legislaturperiode festgelegt werden.

³ Jede betroffene öffentliche Körperschaft setzt die Kulturstrategie entsprechend ihren Hauptaufgaben und ihren verfügbaren Ressourcen um.

Art. 2 Operative und finanzielle Koordination (Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3–4)

¹ Soweit dies sinnvoll und erforderlich ist:

- a) schaffen die öffentlichen Körperschaften Massnahmen zur operativen und finanziellen Koordination für die Bearbeitung von Gesuchen und die Zuweisung von Fördermitteln, wobei sie ihre Entscheidungsautonomie wahren;

-
- b) informieren sich die öffentlichen Körperschaften über Vorentscheide oder Finanzentscheide zu gemeinsamen Gesuchen, und können zusammen über die Aufteilung der bewilligten Fördermittel entscheiden.

² Eine koordinierte Anlaufstelle ermöglicht die vereinfachte Einreichung von Gesuchen, insbesondere bei folgenden öffentlichen Körperschaften:

- a) beim Staat;
- b) bei den Kulturregionen im Sinne von Artikel 12 FKAG;
- c) bei den Zentrumsgemeinden oder Hauptorten, die dies wünschen.

³ Das Freiburger Verteilorgan für die Gewinne der Loterie Romande wird eingeladen, sich an der koordinierten Anlaufstelle zu beteiligen. Gegebenenfalls wird seine Beteiligung vertraglich geregelt.

⁴ Die operative Verwaltung der koordinierten Anlaufstelle sowie die Finanzierung ihres Betriebs und ihrer Entwicklung für die allgemeinen und gemeinsamen Bereiche werden von dem für die Kultur zuständigen Amt des Staates (das Amt) gewährleistet. Die Finanzierung von Zusatzleistungen, die sich aus besonderen Bedürfnissen ergeben, wird von denjenigen beteiligten Parteien übernommen, die diese beantragen.

Art. 3 Datenschutz (Art. 16 FKAG)

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Förderung kultureller Aktivitäten dürfen öffentliche Körperschaften insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

- a) Persönliche Daten und Kontaktdaten: insbesondere Name, Vorname, Anschrift, Firmenname, Firmensitz, Bankverbindung;
- b) Finanzdaten: insbesondere Bilanzen, Budgets, Jahresabschlüsse;
- c) Sozialdaten: insbesondere Beruf, Lebenslauf;
- d) Daten in Zusammenhang mit kulturellen Aktivitäten: insbesondere Fotos und Videos, auf denen Personen zu sehen sind, Projektpräsentationen, Portfolios.

² Weitere personenbezogene Daten der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller können zu statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke verarbeitet werden. Diese Daten werden anonymisiert.

³ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden insbesondere ausdrücklich und transparent über die Verwendung der Daten informiert, die sie über die koordinierte Anlaufstelle einreichen.

1.2 Kulturkonferenz (Art. 7 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 und Abs. 5 FKAG)

Art. 4 Kulturkonferenz – Rolle

¹ Die Kulturkonferenz erörtert und verabschiedet die koordinierte Kulturstrategie. Sie sorgt dafür, dass die Beteiligten diese umsetzen. Sie kann die Strategie bei Bedarf anpassen. Sie gewährleistet die Kontinuität zwischen den Legislaturperioden.

² Die Kulturkonferenz sorgt für eine breite Vertretung beim jährlichen Kulturtreffen, dessen Themen sie auf Vorschlag des Kulturausschusses festlegt.

³ Die Kulturkonferenz kann die Prüfung oder Behandlung von Themen oder Dossiers an den Kulturausschuss delegieren.

Art. 5 Kulturkonferenz – Zusammensetzung

¹ Die Kulturkonferenz setzt sich für jede Legislaturperiode aus gewählten Politikerinnen und Politikern zusammen, die folgende Bereiche repräsentieren:

- a) den Staat, vertreten durch die Direktorin oder den Direktor der für die Kultur zuständigen Direktion (die Direktion), die Präsidentin/der Präsident;
- b) den Grossen Rat durch drei Mitglieder;
- c) jede vom Staat anerkannte Kulturregion (Art. 12 FKAG und Art. 19 FKAR), durch
 - i. das für die Kultur zuständige Gemeinderatsmitglied der Zentrums-gemeinde;
 - ii. auf Wunsch ein für die Kultur zuständiges Gemeinderatsmitglied aus einer anderen Mitgliedsgemeinde.

² Die Kulturkonferenz wählt aus den Reihen der Vertreterinnen oder Vertreter der Kulturregionen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten das Präsidium der Kulturkonferenz bildet.

³ Die Mitglieder des Kulturausschusses sowie die Präsidentin oder der Präsident des Freiburger Verteilorgans der Loterie Romande nehmen grundsätzlich als ständige Gäste an der Kulturkonferenz teil. Sie haben beratende Stimme. Die Kulturkonferenz kann beschliessen, ohne die ständigen Gäste zu tagen.

⁴ Die Kulturkonferenz kann weitere Gäste einladen oder externe natürliche oder juristische Personen konsultieren, wenn dies aufgrund der Tagesordnung gerechtfertigt ist.

⁵ Jede öffentliche Körperschaft vergütet ihre Vertreterinnen und Vertreter nach ihren eigenen Bestimmungen.

Art. 6 Kulturkonferenz – Organisation und Arbeitsweise

¹ Das Sekretariat der Kulturkonferenz wird vom Amt geführt.

² Die Tagesordnung der Sitzungen wird vom Vorsitz nach Anhörung des Kulturausschusses festgelegt. Die Themen werden vom Kulturausschuss vorbereitet.

³ Die Kulturkonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie kann auf Antrag der Vorsitzes oder der Mehrheit der Mitglieder häufiger zusammentreten.

⁴ Sie kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen werden in einem Protokoll festgehalten.

⁵ Falls kein Konsens erzielt wird, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehaltlich eines Vetorechts, das der Vertreterin oder dem Vertreter des Staates sowie kollektiv den Mitgliedern, die die Kulturregionen vertreten, zusteht. Das Veto der Kulturregionen ist wirksam, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter, die vom Votum betroffen sind, dagegen stimmt.

1.3 Kulturausschuss (Art. 7 Abs. 2 Bst. b, Abs. 3 und Abs. 5 FKAG)

Art. 7 Kulturausschuss – Rolle

¹ Der Kulturausschuss arbeitet partnerschaftlich und komplementär mit den öffentlichen Körperschaften zusammen.

² Er bereitet die Sitzungen der Kulturkonferenz vor und sorgt für die operative Umsetzung der von ihr beschlossenen strategischen Leitlinien. Er kann der Kulturkonferenz Analysen unterbreiten und mit der Durchführung von Studien beauftragt werden. Er schlägt dem Vorsitz das Thema bzw. die Themen für das jährliche Kulturtreffen vor. Seine Mitglieder nehmen grundsätzlich mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kulturkonferenz teil (Art. 5 Abs. 3).

³ Er sorgt für die operative und finanzielle Koordination (Art. 2).

⁴ Er bereitet die Sitzungen der Plattform der kantonalen Kulturdachverbände vor (Art. 12) und nimmt an dieser teil. Ebenso bereitet er das jährliche Kulturtreffen vor und nimmt an diesem teil (Art. 13).

Art. 8 Kulturausschuss – Zusammensetzung

¹ Der Kulturausschuss setzt sich aus den Kulturbeauftragten der öffentlichen Körperschaften zusammen, d. h. aus den mit dieser Aufgabe betrauten Mitarbeitenden der öffentlichen Körperschaften. Die Mitglieder sind:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staates, in der Regel die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher, die Präsidentin/der Präsident;

-
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder bestehenden Kulturregion, grundsätzlich die oder der Kulturbeauftragte;
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter jeder Gemeinde, die über eine professionelle Kulturbeauftragte oder einen professionellen Kulturbeauftragten verfügt, sofern deren bzw. dessen Beschäftigungsgrad mindestens 0,5 Vollzeitäquivalente beträgt.

² Der Kulturausschuss ernennt für eine Legislaturperiode und mit der Möglichkeit der Wiederwahl eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, die oder der aus den Reihen der Vertreterinnen und Vertreter der Kulturregionen oder Gemeinden ausgewählt wird. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bildet sie oder er das Präsidium der Kulturausschusses.

³ Eine Kulturbeauftragte oder ein Kulturbeauftragter kann sowohl die Kulturregion als auch ihre Zentrumsgemeinde vertreten.

⁴ Das Freiburger Verteilorgan für die Gewinne der Loterie Romande nimmt grundsätzlich als ständiger Gast mit beratender Stimme am Kulturausschuss teil.

⁵ Der Kulturausschuss kann insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Kulturkommissionen sowie der kantonalen Kulturdachverbände, Expertinnen und Experten oder Kulturakteurinnen und Kulturakteure zu seinen Sitzungen einladen oder konsultieren.

⁶ Jede öffentliche Körperschaft entschädigt ihre Vertreterinnen und Vertreter nach ihren eigenen Bestimmungen.

Art. 9 Kulturausschuss – Organisation und Arbeitsweise

¹ Das Sekretariat des Kulturausschusses wird vom Amt geführt.

² Der Kulturausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen; auf Antrag des Vorsitzes oder der Mehrheit der Mitglieder kann er häufiger zusammentreten.

³ Er kann nur dann Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder mit Stimmrecht anwesend ist. Die Beratungen werden in einem Protokoll festgehalten.

⁴ Falls kein Konsens erzielt wird, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehaltlich eines Vetorechts, das der Vertreterin oder dem Vertreter des Staates sowie kollektiv den Mitgliedern, die die Kulturregionen und die Gemeinden vertreten, zusteht. Das Veto der Kulturregionen und Gemeinden ist wirksam, wenn die Mehrheit der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter, die vom Votum betroffen sind, dagegen stimmt.

⁵ Der Kulturausschuss kann Arbeitsgruppen oder eine Delegation einsetzen, die ihn vertritt.

1.4 Anhörung der kulturellen Kreise (Art. 7 Abs. 4 Bst. a und Abs. 5 FKAG)

Art. 10 Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Rolle

¹ Die Plattform der kantonalen Kulturdachverbände (die Plattform) ermöglicht einen intensiven Austausch und eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Vertreterinnen bzw. Vertretern der kulturellen Kreise.

² Die Plattform hat folgende Hauptaufgaben:

- a) Sie informiert über die Bedürfnisse und Herausforderungen der kulturellen Kreise und leitet diese weiter.
- b) Sie prüft und erörtert verschiedene Themen oder Analysen im Zusammenhang mit der Kulturpolitik, der koordinierten Kulturstrategie und den Kulturfördermassnahmen der öffentlichen Hand.
- c) Sie prüft die Modalitäten für die Anwendung angemessener Anstellungsbedingungen auf der Grundlage der überkantonalen Empfehlungen.
- d) Sie schlägt dem Kulturausschuss Themen für die Sitzungen der Plattform und für das jährliche Kulturtreffen vor.

Art. 11 Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Zusammensetzung

¹ Die Plattform setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter aller vom Staat anerkannten kantonalen Kulturdachverbände zusammen, in der Regel der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Um vom Staat anerkannt zu werden, muss ein Kulturdachverband einen Antrag beim Amt stellen, das prüft, ob die folgenden kumulativen Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Verband ist im Kanton Freiburg tätig;
- b) er bündelt und vertritt die Interessen von Kulturschaffenden und Kulturunternehmen auf kantonaler Ebene, wobei diese meist nach Kunstsparte oder Kulturbereich zusammengefasst sind.

³ Grundsätzlich ist pro Kunstsparte oder Kulturbereich nur ein Dachverband zulässig.

⁴ Die Plattform kann Gäste einladen, wenn dies aufgrund der Tagesordnung gerechtfertigt ist.

Art. 12 Plattform der kantonalen Kulturdachverbände – Organisation und Arbeitsweise

¹ Das Sekretariat der Plattform wird vom Amt geführt.

² Die Mitglieder der Plattform treten mindestens einmal jährlich zusammen.

³ Für die Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters pro eingeladenem kantonalen Kulturdachverband und pro Sitzung wird dem Dachverband eine finanzielle Entschädigung gezahlt.

Art. 13 Jährliches Kulturtreffen

¹ Das jährliche Kulturtreffen wird vom Amt organisiert und finanziert. Andere öffentliche Körperschaften können unter anderem durch logistische Leistungen dazu beitragen.

² Das Thema bzw. die Themen des Treffens werden von der Kulturkonferenz auf Vorschlag des Kulturausschusses nach Anhörung der Plattform festgelegt.

³ Die Mitglieder der Kulturkonferenz, des Kulturausschusses und der Plattform werden jeweils eingeladen.

⁴ Je nach Thema können darüber hinaus weitere Vertreterinnen und Vertreter aus dem Kulturbereich oder anderen Bereichen (insbesondere Politik, Tourismus, Bildung, Wirtschaft, Soziales) eingeladen werden.

2 Förderkriterien (Art. 6 FKAG)

Art. 14 Allgemeines

¹ Die Kriterien von Artikel 6 Abs. 2 FKAG dienen einer sachgerechten Beurteilung der Fördergesuche. Sie sind sowohl für die formale Prüfung der Gesuche (Förderfähigkeit) als auch für ihre qualitative Bewertung von Nutzen.

² Bei der Beurteilung von Fördergesuchen gemäss Artikel 6 Abs. 2 FKAG stützen sich die Körperschaften auf das eingereichte Gesuch sowie auf die bisherigen kulturellen Aktivitäten der Projektträgerin oder des Projektträgers.

³ Zusätzliche Kriterien können vom Staatsrat für den Kanton Freiburg, von den für die Regionen eingesetzten Organen sowie von den Gemeinderäten für die Gemeinden festgelegt werden, sofern diese nicht im Widerspruch zum FKAG, zum vorliegenden Reglement und zur koordinierten Strategie stehen.

⁴ Bei der Beurteilung der Projekte wird die Freiwilligenarbeit und die Erbringung von Naturalleistungen gewürdigt.

Art. 15 Professioneller Charakter

¹ Eine Kulturakteurin oder ein Kulturakteur gilt als professionell tätig (Art. 6 Abs. 2 Bst. c FKAG) wenn sie oder er mindestens zwei der folgenden drei Kriterien im jeweiligen Tätigkeitsbereich erfüllt:

- a) Entlohnung: Ausübung einer regelmässigen und bezahlten Tätigkeit;
- b) Ausbildung: Sie oder er verfügt einen anerkannten Berufsabschlusses und befindet sich nicht in einer Ausbildung (mit Ausnahme von Weiterbildungen);

-
- c) Peer Recognition: Sie oder er ist regelmässig von verschiedenen anerkannten Kulturinstitutionen programmiert oder angestellt worden.

Art. 16 Entlohnung und soziale Vorsorge

¹ Als angemessen gilt ein durch einen umfassenden Vertrag geregeltes Beschäftigungsverhältnis, das:

- a) mindestens den Bruttolohn und die Modalitäten für die Sozialabgaben sowie für die Spesen festlegt;
- b) die Sozialabgaben und die berufliche Vorsorge übernimmt;
- c) eine Anstellung für Personen vorsieht, die keinen Status als Selbständigerwerbende haben;
- d) eine Entlohnung anbietet, die den geltenden Standards entspricht (Art. 10 Abs. 2 Bst. c, Art. 16 Abs. 2).

² Bei der Beurteilung des Kriteriums nach Absatz 1 Bst. d werden der Entwicklungsstand der Bereiche, der Werdegang der Künstlerinnen oder Künstler sowie das mögliche Entwicklungspotenzial berücksichtigt, wobei mittelfristig eine vollständige Umsetzung angestrebt wird.

Art. 17 Verankerung im kulturellen Leben

¹ Das Kriterium der Verankerung einer Aktivität im kulturellen Leben im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 Bst. g FKAG ist durch eines oder mehrere der folgenden Elemente gegeben:

- a) die an der Veranstaltung beteiligten Kulturakteurinnen und Kulturakteure sind überwiegend in dem betreffenden Gebiet ansässig, oder das Kulturunternehmen hat dort seinen Sitz;
- b) die Kulturakteurinnen und Kulturakteure und/oder Kulturunternehmen pflegen eine enge und dauerhafte kulturelle Beziehung zu dem betreffenden Gebiet; insbesondere üben sie dort regelmässig eine Tätigkeit aus oder engagieren sich und tragen zur Ausstrahlung des Gebiets bei.

3 Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der öffentlichen Körperschaften

3.1 Allgemeines (Art. 10 Abs. 1 FKAG)

Art. 18 Grundsätze

¹ Eine Aufgabe, die in den «Hauptzuständigkeitsbereich» einer bestimmten öffentlichen Körperschaft fällt, ist eine Aufgabe, die dieser gesetzlich übertragen wurde, jedoch ergänzend von einer anderen öffentlichen Körperschaft unterstützt werden kann.

² Bei Projekten, bei denen professionelle Aktivitäten mit Aktivitäten im Amateurbereich kombiniert werden, sorgen die öffentlichen Körperschaften dafür, dass sie ihre wichtigsten Förderaufgaben komplementär erfüllen.

3.2 Kulturregionen (Art. 10 bis 13 FKAG)

Art. 19 Anerkennung einer Kulturregion (Art. 12 FKAG)

¹ Als Kulturregion wird vom Staat ein Gemeindeverband (im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden) anerkannt, der alle Kriterien von Artikel 12 FKAG erfüllt, wobei folgende Besonderheiten zu berücksichtigen sind:

- a) Ein Einzugsgebiet gilt als zusammenhängend und bedeutend, wenn es die kulturellen Konsumgewohnheiten der verschiedenen potenziellen Zielgruppen, die kulturellen Gewohnheiten und Praktiken sowie die Mobilität der Bevölkerung widerspiegelt und über eine ausreichende kritische Masse verfügt, um einen Mehrwert bei der Kulturförderung zu generieren (Art. 12 Abs. 2 Bst. a FKAG).
- b) Jede Gemeinde finanziert den Betrieb der Kulturregion und deren Förderkatalog mit mindestens 5 Franken pro Einwohner/in. Es darf sich nicht um eine Verwertung von Leistungen handeln (Art. 12 Abs. 2 Bst. b FKAG).
- c) Die Leitung besteht mindestens aus einem Vereinsvorstand, der sich aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern zusammensetzt und über ein eigenes Budget verfügt, über dessen Verwendung er selbst entscheiden kann (Art. 12 Abs. 2 Bst. c FKAG).
- d) Die regionale Kulturstrategie sowie die gemeinsamen Ziele und Leistungen sind insbesondere in einem Förderkatalog festgehalten, der von allen Mitgliedern des Vereins für eine kommunale Legislaturperiode verabschiedet wurde (Art. 12 Abs. 2 Bst. d FKAG).
- e) Die Kulturregion nimmt an der Kulturkonferenz und im Kulturausschuss teil. Ihre Vertretung wird in ihren reglementarischen Bestimmungen festgelegt. Sie beteiligt sich an der koordinierten Anlaufstelle (Art. 12 Abs. 2 Bst. e FKAG).
- f) Die Kulturkommission der Region ist ein beratendes und begutachtendes Gremium. Sie repräsentiert mit den Sichtweisen von Expertinnen und Experten und von Bürgerinnen und Bürgern die kulturelle, künstlerische und gesellschaftliche Vielfalt des Kantons. Grundsätzlich gehören ihr keine gewählten Politikerinnen und Politiker an, ausser möglicherweise der Präsidentin oder des Präsidenten. Die regelmässige Erneuerung der Mitglieder ist in den Statuten oder im Reglement der Kulturregion vorgesehen (Art. 12 Abs. 2 Bst. f FKAG);

-
- g) Die Kulturregion verfügt über eine professionelle Kulturbeauftragte oder einen professionellen Kulturbeauftragten und über das für die Verwaltung der Kulturregion erforderliche Budget (Art. 12 Abs. 2 Bst. g FKAG).

² Um vom Staat anerkannt zu werden, muss eine Kulturregion spätestens vier Monate vor Beginn des ersten betreffenden Rechnungsjahres einen Antrag beim Amt stellen und dabei ihre Entwürfe für die Statuten, das Reglement, das Budget und den Förderkatalog beifügen.

³ Bei Änderungen des Geltungsbereichs oder des Förderkatalogs informiert die Kulturregion das Amt. Die Kulturregion kann ihre Anerkennung durch den Staat verlieren, wenn sie die Kriterien nach Absatz 1 nicht erfüllt.

Art. 20 Förderkatalog (Art. 11 und 12 FKAG)

¹ Der Förderkatalog listet die Leistungen und Fördermassnahmen für kulturelle Aktivitäten von regionaler Bedeutung auf, die gemeinsam von allen Gemeinden einer Kulturregion, von einem Teil davon oder – in deren Auftrag – von der Zentrumsgemeinde getragen werden. Er ermöglicht eine übersichtliche Budgetierung und sorgt für eine kohärente Abstimmung mit den Fördermitteln der Gemeinden.

² Eine kulturelle Aktivität ist von regionaler Bedeutung, wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Sie richtet sich an die Bevölkerung der gesamten Region.
- b) Sie wird von (oder für) Kulturakteurinnen und Kulturakteuren und/oder Kulturunternehmen organisiert, die in der Kulturregion verwurzelt sind.
- c) Sie übersteigt die finanziellen Möglichkeiten einer Gemeinde.
- d) Sie zeugt von einem besonderen künstlerischen oder kulturellen Anspruch.

³ Der Förderkatalog wird für eine Legislaturperiode der Gemeinde festgelegt. Die Kulturregion sorgt für die Kontinuität zwischen den Legislaturperioden.

Art. 21 Unterstützung des Staates für die Schaffung von Kulturregionen (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Art. 14 Abs. 3 Bst. a FKAG)

¹ Der Staat unterstützt die Schaffung von Kulturregionen durch finanzielle Beiträge oder Dienstleistungen. Er unterstützt in angemessenem Umfang die Umstrukturierung einer bestehenden Kulturregion.

² Finanzhilfen werden Gemeinden gewährt, die sich zu einer Kulturregion zusammenschliessen möchten und bis zum 30. September 2032 einen entsprechenden Antrag beim Staat stellen.

³ Die finanziellen Beiträge werden auf der Grundlage eines detaillierten Antrags bis zu 70 % der Kosten für die Schaffung der Kulturregion und höchstens bis zu 30'000 Franken gewährt.

⁴ Die Unterstützung in Form von Leistungen besteht hauptsächlich aus:

- a) der Unterstützung durch die Oberamtspersonen bei der politischen Koordination des Projekts;
- b) fachlicher Beratung im Bereich der Kulturpolitik durch das Amt.

⁵ Das Verfahren und die Modalitäten werden in Richtlinien festgelegt.

Art. 22 Finanzielle Unterstützung des Staates zur Förderung regionaler kultureller Aktivitäten (Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 Abs. 3 Bst. b)

¹ Die finanzielle Unterstützung des Staates zur Förderung regionaler kultureller Aktivitäten dient der Unterstützung des Förderkatalogs der anerkannten Kulturregionen. Er besteht aus einer Grundförderung sowie aus möglichen zusätzlichen Beiträgen.

² Die Fördermittel richten sich nach dem Jahresbudget, das im Fonds des Staates für Beiträge an die Kulturregionen zur Verfügung steht.

³ Die finanzielle Grundförderung wird für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt und kann verlängert werden, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- a) die Bevölkerungszahl der Kulturregion;
- b) die Beteiligung an regionalen Aktivitäten, die über die Mindestbeteiligung von 5 Franken pro Einwohner/in hinausgeht und die alle Kriterien von Artikel 20 Abs. 2 erfüllt;
- c) die Relevanz und Qualität des Förderkatalogs im Sinne der Kriterien von Artikel 6 Abs. 2 FKAG;
- d) die regionale Aufgaben, die der Zentralgemeinde übertragen wurden;
- e) in Ausnahmefällen Naturalleistungen.

⁴ Nicht berücksichtigt werden Aufgaben, die in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden (Art. 10 FKAG) oder des Staates (Art. 14 FKAG) fallen.

⁵ Neben der Grundförderung kann der Staat zusätzliche Beiträge gewähren, die sich aus den in der koordinierten Strategie festgelegten Zielen ergeben.

⁶ Die Finanzhilfe durch den Staat kann durch Naturalleistungen seiner Kulturinstitutionen ergänzt werden (siehe Art. 6 KISG).

⁷ Das Verfahren und die Modalitäten werden in Richtlinien festgelegt.

Art. 23 Logistische Unterstützung des Staates zur Förderung regionaler kultureller Aktivitäten (Art. 13 Abs. 1 Bst. c und Art. 14 Abs. 3 Bst. c)

¹ Die logistische Unterstützung des Staates für den Betrieb der Kulturregionen besteht insbesondere aus fachlichen und administrativen Dienstleistungen des Amtes für die strategische und operative Koordination im Sinne von Artikel 7 FKAG.

3.3 Förderung kultureller Aktivitäten durch den Staat (Art. 14 bis 19 FKAG)

3.3.1 Allgemeines

Art. 24 Grundsätze

¹ Die Unterstützungen des Staates für kulturelle Aktivitäten werden grundsätzlich an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts gewährt. Eine Person des öffentlichen Rechts kann gefördert werden, wenn die Direktion gemeinsam mit ihr an einer Dezentralisierungsmassnahme oder einem Kulturaustausch teilnimmt.

² Vorbehalten bleiben die Förderungen für die Kulturregionen (Art. 21 bis 23 FKAR) sowie die in Richtlinien vorgesehenen besonderen Bestimmungen.

³ Der Staat setzt seine Kulturstrategie durch Fördermassnahmen um, die er grundsätzlich in Richtlinien festlegt.

⁴ Die Finanzhilfen des Staates können einmalig, jährlich oder mehrjährig gewährt werden und sind verlängerbar. Mehrjährige Förderbeiträge haben eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren.

Art. 25 Verfahren und Gebühren

¹ Grundsätzlich muss jedes Fördergesuch über die koordinierte Anlaufstelle an das Amt gerichtet werden (Art. 2 Abs. 2). Dabei bleiben insbesondere etwaige in den Richtlinien vorgesehene Modalitäten vorbehalten.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss eine Beschreibung der geplanten kulturellen Aktivität sowie ein vollständiges detailliertes Budget vorlegen. Ausserdem muss er oder sie alle anderen in den Richtlinien genannten oder auf Anfrage angeforderten Informationen und Unterlagen bereitstellen. Falls das Amt es für erforderlich hält, kann es eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller anhören.

³ Das Amt geht grundsätzlich nicht auf das Gesuch ein, wenn die in den Richtlinien vorgesehene Frist oder, falls diese fehlt, eine Frist von drei Monaten vor der ersten öffentlichen Aufführung nicht eingehalten wird.

⁴ Ein Gesuch um Unterstützung für eine kulturelle Aktivität, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bereits durchgeführt oder erstmals öffentlich präsentiert wurde, ist unzulässig.

⁵ Die vom Staat gewährten Beiträge können mit Auflagen verbunden sein, wie z.B. der Verwendung des Logos des Staates auf allen Kommunikationsmitteln im Zusammenhang mit der unterstützten Aktivität, der Vorlage von Abrechnungen oder eines Projektberichts. Mehrjährige Förderbeiträge werden vertraglich geregelt und regelmässig evaluiert.

3.3.2 *Unterstützung der professionellen Kulturproduktion (Art. 14 Abs. 1 Bst. a FKAG)*

Art. 26 Allgemeines

¹ Eine kulturelle Produktion gilt als «professionell», wenn die daran beteiligten Kulturakteurinnen und Kulturakteure im Sinne von Artikel 15 als solche tätig sind. Die gelegentliche Teilnahme von Amateurschaffenden kann zugelassen werden.

² Die Förderung einer professionellen kulturellen Produktion kann eine oder mehrere Phasen des Produktionsprozesses betreffen.

³ Die Anstellung von professionellen Kulturakteurinnen und Kulturakteuren durch im Amateurbereich tätige Kulturnehmen kann ebenfalls gefördert werden, sofern ihr Beitrag wesentlich ist und die Richtlinien dies ausdrücklich vorsehen.

Art. 27 Künstlerischen Interventionen an öffentlichen Infrastrukturen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b FKAG)

¹ Hat der Staat oder eine seiner öffentlich-rechtlichen Einrichtungen die Bauherrschaft inne und beläuft sich das Budget für den Bau oder die Sanierung eines Gebäudes oder einer Einrichtung auf mehr als 500 000 Franken, so ist darin ein Betrag für eine künstlerische Intervention vorzusehen, der mindestens einem Prozent der Baukosten, höchstens jedoch 350 000 Franken entspricht.

² Eine künstlerische Intervention besteht in der Integration von Werken, Schöpfungen, Beschriftungen oder anderen künstlerischen Formen innerhalb oder ausserhalb des Bauwerks, die mit dessen Architektur, seiner Funktion, seinem Publikum und der Öffentlichkeit im Allgemeinen interagieren.

³ Je nach Standort, Nutzung oder Art des betreffenden Bauwerks kann die Bauherrschaft darauf verzichten, ein Kunstwerk zu schaffen, das in direktem Zusammenhang mit dem Bauwerk selbst steht. In diesem Fall wird ein Betrag in Höhe von einem Prozent der Baukosten, höchstens jedoch 350 000 Franken, an den kantonalen Kulturfonds überwiesen, um Werke zu erwerben, die im Kunstankaufsfonds des Staates Freiburg im Sinne von Artikel 36 Abs. 1 Bst. a aufgeführt sind.

⁴ Wird der für die künstlerische Intervention vorgesehene Betrag nicht in vollem Umfang verwendet, fließt der Restbetrag, nach Absatz 3 in den kantonalen Kulturfonds.

⁵ Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Institutionen, die für den Bau oder die Renovation eines Gebäudes oder einer Infrastruktur eine Finanzhilfe des Staates erhalten.

⁶ Das Amt führt in Zusammenarbeit mit den für die Bauherrschaft zuständigen Ämtern ein Verzeichnis der Kunst-am-Bau-Interventionen.

⁷ Die Umsetzung von künstlerischen Interventionen bei Gebäuden und Infrastrukturen des Staates und seiner Einrichtungen wird in gemeinsamen Richtlinien der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen Direktion und der für Bauten zuständigen Direktion geregelt.

⁸ Die Gemeinden und Kulturregionen werden aufgefordert, eine entsprechende Regelung zu erlassen.

3.3.3 Unterstützung kultureller Aktivitäten von kantonalen Bedeutung (Art. 14 Abs. 1 Bst. b FKAG)

Art. 28 Allgemeines

¹ In Ergänzung zur Kulturregion oder Gemeinde, in der eine Aktivität stattfindet, kann der Kanton diese für ihre «kantonale Bedeutung» unterstützen, wenn:

- a) sie sich an die Bevölkerung des gesamten Kantons richtet;
- b) sie von (oder für) Kulturakteurinnen und Kulturakteuren und/oder Kulturunternehmen organisiert wird, die im gesamten Kanton verwurzelt sind;
- c) sie die finanziellen Möglichkeiten einer Region übersteigt;
- d) sie besonders gut zur koordinierten Kulturstrategie oder zur Kulturstrategie des Staates passt.

² Der Staat und das kantonale Verteilorgan der Loterie Romande legen in einer Vereinbarung die Aufteilung dieser Fördermittel fest.

Art. 29 Immaterielles Kulturerbe – Allgemeines (Art. 4 Abs. 1 Bst. g FKAG)

¹ Das immaterielle Kulturerbe unterliegt einem ständigen Wandel und umfasst eine vielfältige Reihe kultureller Ausdrucksformen, Traditionen und lebendiger Praktiken, die von Generation zu Generation weitergegeben werden. Dazu gehören insbesondere:

- a) mündlich überlieferte Traditionen und Ausdrucksweisen;
- b) darstellende Künste;
- c) gesellschaftliche Praktiken, Rituale und Feste;
- d) Wissen und Praktiken im Umgang mit der Natur und dem Universum;
- e) Fachwissen über traditionelle Handwerkstechniken.

² Der Staat erfüllt seine Aufgaben der Erhaltung, Weitergabe und Aufwertung durch:

- a) die Führung eines öffentlich zugänglichen kantonalen Inventars und durch die Mitwirkung an der Aktualisierung des Bundesinventars;
- b) die Unterstützung der Trägerinnen und Träger von Traditionen bei ihren Aktivitäten, unabhängig davon, ob diese professionell oder als Amateurtätigkeit ausgeübt werden. Die Einzelheiten werden in Richtlinien geregelt.

Art. 30 Immaterielles Kulturerbe – Organisation

¹ Die kantonale Kommission für das immaterielle Kulturerbe (IKE-Kommission) ist ein beratendes Gremium der Direktion.

² Zu ihren Aufgaben gehört es, die Entwicklung der lebendigen Traditionen im Kantonsgebiet zu beobachten, zu erfassen, zu verfolgen und zu analysieren sowie deren Erhaltung, Weitergabe und Aufwertung zu fördern. Sie

- a) führt das Inventar und die dazugehörige Dokumentation (Art. 31);
- b) informiert das Amt und den Kulturkommission des Staates (Kulturkommission) über diesen Bereich;
- c) gibt bei Vernehmlassungen in diesem Bereich Stellungnahmen ab;
- d) prüft die ihr vorgelegten Fördergesuche und gibt eine Stellungnahme ab (insbesondere Art. 29 Abs. 2 Bst. b);
- e) empfiehlt die Vergabe von Aufträgen.

³ Sie setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie vier bis fünf von der Direktion ernannten Mitgliedern zusammen, die mit den Sichtweisen von Expertinnen und Experten die Vielfalt des Bereichs repräsentieren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Das Sekretariat wird vom Amt sichergestellt.

⁵ Die IKE-Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident oder, im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, den Ausschlag.

⁶ Das Amt ist für die Umsetzung der Aufgaben der IKE-Kommission zuständig.

Art. 31 Immaterielles Kulturerbe – Verzeichnis

¹ In das kantonale Verzeichnis können Elemente des immateriellen Kulturerbes im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 aufgenommen werden, die:

- a) einen signifikanten Bezug zum Kanton Freiburg aufweisen, insbesondere aufgrund ihres Themas, ihrer Geschichte oder ihres Gebrauchs;
- b) für die Bevölkerung des Kantons insgesamt oder für bedeutende oder spezifische Gemeinschaften von grossem Interesse sind.

² Die IKE-Kommission sorgt dafür, dass das kantonale Verzeichnis den aktuellen Stand widerspiegelt. Sie aktualisiert es in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Sie kann über die Aufnahme oder Archivierung von Traditionen entscheiden und überwacht die Dokumentation.

³ Auf ihren Vorschlag hin bestätigt der Staatsrat alle fünf Jahre die kantonale Liste sowie die Auswahl der Traditionen, die auf nationaler und internationaler Ebene vorgeschlagen werden.

⁴ Das Amt ist für die regelmässige Aktualisierung des Verzeichnisses verantwortlich.

3.3.4 Unterstützung kultureller Aktivitäten von kantonalen Bedeutung (Art. 14 Abs. 1 Bst. c FKAG)

Art. 32 Allgemeines

¹ Das Amt kann selbständig oder, wenn dies zweckmässig ist, in Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Ämtern kantonale Förderprogramme lancieren.

² Diese Ämter können gemeinsam finanzielle Ressourcen bündeln oder Modalitäten für eine gemeinsame Finanzierung festlegen.

³ Im Bereich der schulischen Kulturvermittlung setzt das Amt insbesondere das Programm Kultur & Schule in Zusammenarbeit mit den zuständigen Unterrichtsämtern um. Für dieses Programm gelten gesonderte Richtlinien.

3.3.5 Förderung der kulturellen Zusammenarbeit (Art. 14 Abs. 1 Bst. d und e FKAG)

Art. 33 Allgemeines

¹ Die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene erfolgt hauptsächlich durch:

- a) die Koordination der Kulturkonferenz (Art. 4 bis 6), des Kulturausschusses (Art. 7 bis 9) und der Plattform (Art. 10 bis 12) sowie die Organisation des Jahrestreffens (Art. 13). Der Staat kann weitere punktuelle Treffen organisieren;
- b) die administrative und technische Verwaltung der koordinierten Anlaufstelle (Art. 2);
- c) die Unterstützung der kantonalen Kulturdachverbände (Art. 34);
- d) die Initiierung oder Unterstützung von Kooperationen und Synergien zwischen den Kulturakteurinnen und Kulturakteuren, um das kulturelle Ökosystem im Kanton Freiburg zu stärken;
- e) die Unterstützung bei der Verbreitung professioneller Freiburger Produktionen im Kanton.

² Auf den anderen Ebenen erfolgt die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit in erster Linie durch:

- a) die Teilnahme an gemeinsamen Förderprogrammen oder -massnahmen oder an der Unterstützung von Projekten, die von der Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK und ihre Westschweizer Regionalkonferenz CDAC-SR) empfohlen werden;
- b) die Unterstützung der Verbreitung von professionellen Freiburger Produktionen, die eine besondere Reichweite aufweisen;
- c) die Beteiligung an der Finanzierung von Projekten, die von Kulturakteurinnen und Kulturakteuren aus mehreren Kantonen getragen werden;
- d) die Teilnahme der Direktion und des Amtes an Konferenzen, Foren oder interkantonalen Sitzungen.

Art. 34 Unterstützung der kantonalen Kulturdachverbände

¹ Der Staat unterstützt den Betrieb der anerkannten kantonalen Kulturdachverbände im Sinne von Artikel 11 Absätze 2 und 3.

² Gibt es in einer Kunstsparte oder einem Kulturbereich keinen kantonalen Dachverband, kann ein interkantonaler Dachverband unterstützt werden, sofern er für die Mitglieder aus Freiburg bedeutende Leistungen erbringt.

³ Die Unterstützung für Kulturdachverbände wird in Richtlinien geregelt.

3.3.6 Ressourcen des Staates (Art. 15 FKAG)

Art. 35 Allgemeines

¹ Die Staatsrechnung 2024 in Höhe von 5,79 Millionen Franken für die Förderung kultureller Aktivitäten, was 16,70 Franken pro Einwohner/in entspricht, dient als Bezugsgrösse für die Berechnung der Erhöhung des zugewiesenen Budgets im Sinne von Artikel 15 Abs. 2 FKAG.

² Massgeblich ist die Einwohnerzahl, die in den zum Zeitpunkt des Voranschlagsverfahrens verfügbaren neuesten jährlichen Bevölkerungsstatistiken angegeben ist.

³ Unter Berücksichtigung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen legt der Staatsrat in seinem Finanzplan und seinen Voranschlägen die Aufstockung des Budgets fest, mit dem Ziel, im Voranschlag 2035 einen Betrag von mindestens 30 Franken pro Einwohnerin und Einwohner zu erreichen.

⁴ Mindestens 60 % dieser Aufstockung auf 30 Franken pro Einwohner/in sind für die vorrangigen Förderaufgaben des Staates (Art. 14 Abs. 1 FKAG) und höchstens 40 % für die Einzahlung in den Fonds für Beiträge an die Kulturregionen im Sinne von Artikel 15 Abs. 1 Bst. b FKAG bestimmt.

Art. 36 Kantonaler Kulturfonds – Ziele und Mittelbeschaffung

¹ Ergänzend zu den Fördermassnahmen, die aus dem Budget des Amtes finanziert werden, dient der kantonale Kulturfonds (der Kulturfonds) folgenden Zwecken:

- a) der Finanzierung des Ankaufs oder der Bestellung von Kunstwerken;
- b) der Unterstützung der Aufgaben und Verpflichtungen, die im Hauptzuständigkeitsbereich des Staates liegen;
- c) der Finanzierung von kulturellen Veranstaltungen, die vom Staat organisiert werden;
- d) der Subventionierung von Investitionen für Kulturinstitutionen von kantonalen Bedeutung im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 KISG;
- e) der Finanzierung gezielter Förderprogramme im Sinne von Artikel 32;
- f) bei Schenkungen der Unterstützung oder Finanzierung kultureller Aktivitäten im Sinne der Stifterinnen und Stifter.

² Der Kulturfonds wird gespeist aus:

- a) Vermächtnissen, Schenkungen und freiwillige Leistungen nach Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern;
- b) Zuwendungen, deren Verwendung von den Schenkenden vorgeschlagen wird, sofern die Direktion ihre Zustimmung gibt;
- c) dem Ertrag seines Vermögens;

-
- d) den im Staatsvoranschlag vorgesehenen Beträgen;
 - e) den Zuweisungen am Ende des Rechnungsjahres aus der Staatsrechnung;
 - f) allen weiteren Mitteln, die ihm zugewiesen werden.

Art. 37 Kantonaler Kulturfonds – Arbeitsweise und Verwaltung

¹ Der Kulturfonds setzt sich aus verschiedenen Fonds zusammen, die nach den Spenderinnen und Spendern, den begünstigten Institutionen oder dem Förderzweck benannt sind.

² Der Kulturfonds wird von einer fünfköpfigen Verwaltungskommission verwaltet, deren Mitglieder vom Staatsrat ernannt werden. Der Kommission gehören von Amtes wegen die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher und die Staatsschatzverwalterin oder der Staatsschatzverwalter an, ebenso wie die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes, welches das Sekretariat führt.

³ Die Fonds und ihre Aufgaben sowie die Modalitäten der Fondsverwaltung werden in Richtlinien festgelegt.

⁴ Die Verwendung des Kulturfonds entspricht den in Artikel 39 Abs. 1 festgelegten Finanz- und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 38 Fonds für die Beiträge an die Kulturregionen

¹ Der Fonds für die Beiträge an die Kulturregionen unterstützt die Entwicklung der kulturellen Regionalisierung und die damit verbundene strategische Koordination auf kantonaler Ebene. Er ermöglicht es,

- a) die Schaffung von Kulturregionen zu unterstützen (Art. 21);
- b) eine Grundförderung für den Förderkatalog der bestehenden Kulturregionen sicherzustellen (Art. 22 Abs. 3);
- c) eine Unterstützung für allfällige zusätzliche Leistungen zu gewährleisten (Art. 22 Abs. 5);
- d) die Umsetzung der strategischen Koordination im Sinne von Kapitel 1 (Art. 1 bis 13) zu finanzieren.

² Der Fonds wird gemäss den in Artikel 35 festgelegten Modalitäten aus einem Teil der Mittel des kantonalen Kulturfonds gespeist.

3.3.7 Befugnisse innerhalb des Staates (Art. 17 bis 19 FKAG)

Art. 39 Allgemeines

¹ Die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse werden gemäss dem Ausführungsreglement zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (FHR) wie folgt festgelegt:

- a) Ausgaben, deren Gesamtbetrag 100'000 Franken übersteigt, fallen in die Zuständigkeit des Staatsrats;
- b) Ausgaben, deren Gesamtbetrag zwischen 50'001 und 100'000 Franken übersteigt, fallen in die Zuständigkeit der Direktion;
- c) Ausgaben, deren Gesamtbetrag 50'000 Franken oder weniger beträgt, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Amtes.

² Die Kulturkommission (Art. 19 FKAG) ist für die Stellungnahme zur Vergabe von Fördermitteln zuständig, mit Ausnahme der folgenden Fälle und sofern dies in den Richtlinien vorgesehen ist:

- a) Wenn in einem Ernennungsbeschluss der Direktion die Rolle der Stellungnahme an eine Jury, an eine Fachgruppe oder an die IKE-Kommission, übertragen wird. Die Kulturkommission ist grundsätzlich vertreten und das Amt führt den Vorsitz.
- b) Wenn die Richtlinien die Rolle der Stellungnahme dem Amt übertragen, weil das Verfahren keine kulturelle oder künstlerische Expertise vorsieht, oder wenn die formelle Analyse im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 negativ ausfällt.

Art. 40 Kulturkommission – Zusammensetzung (Art. 19 Abs. 2 FKAG)

¹ Die Kulturkommission besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und elf bis dreizehn weiteren Mitgliedern. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 41 Kulturkommission – Arbeitsweise (Art. 19 FKAG)

¹ Das Sekretariat der Kulturkommission wird vom Amt geführt.

² Die Kulturkommission tritt mindestens viermal jährlich zusammen und so oft, wie sie es für notwendig erachtet. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es verlangen.

³ Sie entscheidet aufgrund des eingereichten Dossiers. Sie kann nur dann Stellungnahmen abgeben, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist, und zwar mit der Mehrheit dieser Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Ein Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.

⁴ Die Beratungen werden in einem Protokoll festgehalten.

⁵ Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit und zur Wahrung der Vertraulichkeit der Beratungen und Unterlagen verpflichtet. Für die Kommunikation ist ausschliesslich das Amt zuständig. Besteht ein Interessenkonflikt im Zusammenhang mit einer behandelten kulturellen Aktivität, ist das betreffende Mitglied verpflichtet, sich für befangen zu erklären. Diese Bestimmung gilt auch für Mitglieder von Jurys und anderen Fachgruppen (Art. 39 Abs. 2 Bst. a) sowie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes.

⁶ Die Kulturkommission kann mit der Zustimmung der Direktion eine oder mehrere Fachpersonen beiziehen. Das Amt entscheidet über eine allfällige Entschädigung der Fachpersonen.

4 Übergangsmassnahmen

Art. 42 Übergangsmassnahmen

¹ Bis zum 31. Dezember 2032 richtet sich die Förderung des Zugangs zu professioneller Kultur von regionaler Bedeutung in Gemeinden, die keiner Kulturregion angehören, nach den Richtlinien über die Gewährung von ausserordentlichen Subventionen im Sinne des früheren Gesetzes über die kulturellen Angelegenheiten (KAG). Die regionale Bedeutung wird für Aktivitäten anerkannt, die alle Kriterien von Artikel 20 Abs. 2 FKAR erfüllen.